



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Rechtsausschuss*

---

**2008/0196(COD)**

24.8.2010

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher  
(KOM(2008)0614 – C6-0349/2008 – 2008/0196(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(\*): Diana Wallis

(\*): Verfahren mit assoziierten Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### *Ausmaß der Harmonisierung*

Die Absicht der Kommission, grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte durch eine Beseitigung der Rechtszersplitterung auszuweiten, ist nur zu begrüßen. Dieses Ziel ist angesichts der derzeitigen Umstände im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Verbraucherrecht nahezu unmöglich zu erreichen; es spricht einiges dafür, dass wir nicht da wären, wo wir jetzt sind, wenn wir dieses Ziel vor Augen gehabt hätten, da mehr als deutlich geworden ist, dass die vorgeschlagenen Vorschriften isoliert von den nationalen Privatrechtssystemen nicht funktionieren können. Da der Vorschlag keine umfassende Harmonisierung des Vertragsrechts bedeutet, hätte er außerdem unbeabsichtigte Auswirkungen auf das nationale Recht gehabt. Die vollständige Harmonisierung würde in der vorgeschlagenen Form sogar in vielen Fällen paradoxe Folgen nach sich ziehen, da die vollständig harmonisierten Bestimmungen des Verbrauchervertragsrechts im Widerspruch zu anderen, nicht vollständig harmonisierten Bestimmungen des Vertragsrechts zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie zwischen Unternehmen untereinander auf der Ebene der Mitgliedstaaten stehen<sup>1</sup>. Als Folge davon ist das Ziel einer "einheitlichen Regelung" höchstwahrscheinlich nicht zu erreichen, und endlose Rechtsstreitigkeiten über Abgrenzungsfragen sind vorgezeichnet<sup>2</sup>.

Daher schlägt die Berichterstatterin generell eine Mindestharmonisierung auf einem hohen Niveau des Verbraucherschutzes vor – gekoppelt mit einer vollständigen Harmonisierung einiger spezieller, technischer Vorschriften, wie sie als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel in einem neuen Absatz 2 von Artikel 4 dargelegt sind. Mit diesem neuen Absatz schlägt die Berichterstatterin eine vollständige Harmonisierung nur für die Bestimmungen in Kapitel III über die Ausübung und die Auswirkungen des Widerrufsrechts vor. Eine vollständige Harmonisierung für allgemeine Informationspflichten und eine Reihe spezifischer Informationspflichten ist nicht angebracht. Hinsichtlich missbräuchlicher Vertragsklauseln schlägt die Berichterstatterin vor, von einer vollständigen Harmonisierung abzusehen und deutlich zu machen, dass die schwarzen und die grauen Listen nicht erschöpfend sind. Die Berichterstatterin spricht sich auch für eine Mindestharmonisierung hinsichtlich der Verbrauchergeschäfte und der Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung aus.

### *Umfang des Verbraucherschutzes*

Der Vorschlag in seiner derzeitigen Form würde – als Konsequenz der vollständigen Harmonisierung – zu einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus in vielen Mitgliedstaaten führen. Es würde die paradoxe Situation entstehen, dass Verbraucher weniger geschützt wären als Unternehmen, wenn sie in den vom Vorschlag erfassten Bereichen des Vertragsrechts tätig würden. Um dies zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten möglichst frei stehen, zu entscheiden, wie die Verbraucherschutzvorschriften im Bereich des Vertragsrechts in ihre Rechtssysteme integriert werden können.

---

<sup>1</sup> Schulte-Nölke, „Die möglichen Auswirkungen der Verbraucherschutzrichtlinie auf das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten“, vom Rechtsausschuss in Auftrag gegebene Studie, PE 419.606.

<sup>2</sup> Peter Rott; Evelyn Terryn, Proposal for a Directive on Consumer Rights: No Single Set of Rules, In: European Review of Private Law, 2009, Band 17, Nr. 3, S. 456-488.

## *Übereinstimmung mit dem Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR)*

Auch wenn der Hauptzweck des Gemeinsamen Referenzrahmens darin bestand, dass er der Kommission bei der Änderung des Besitzstandes im Bereich des Vertragsrechts als Instrumentarium dienen konnte, enthält der Vorschlag keinen einzigen Bezug auf den DCFR. Auf der Grundlage der vergleichenden Untersuchung der Bestimmungen des DCFR und des Vorschlags für eine Richtlinie über Verbraucherrechte<sup>1</sup> schlägt die Berichterstatterin eine Reihe von durch den DCFR inspirierten Änderungsanträgen vor, um die Übereinstimmung mit dem nationalen Vertragsrecht sowie mit anderen EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherrechts zu verbessern und gleichzeitig für ein höheres Verbraucherschutzniveau zu sorgen.

### *Ein mögliches fakultatives Instrument für Vertragsrecht als Alternative zur vollständigen Harmonisierung und sein Verhältnis zur Richtlinie über Verbraucherrechte*

Die vorgeschlagene Richtlinie über Verbraucherrechte weist eine Reihe von Eigenschaften auf, die das Verbrauchervertragsrecht der EU weiter vom allgemeinen Vertragsrecht abgrenzen und es in ein Szenario einfügen könnte, das zu einem Europäischen Verbraucherkodex führt. Ein solches Szenario würde das Verbraucherrecht fast vollständig von der nationalen auf die europäische Ebene verlagern und schließlich auch zu einer schärferen Abgrenzung der Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern und Unternehmen untereinander (sowie zwischen Verbrauchern und Verbrauchern) führen. Die Berichterstatterin hat politische und verfahrenstechnische Vorbehalte gegen einen solchen Ansatz, es sei denn, er wird von der Kommission unter völliger Transparenz verfolgt, indem zunächst ein Vorschlag vorgelegt und Beratungen darüber geführt werden. Dabei ist deutlich zu machen, dass ein solcher eigener europäischer Kodex ein längerfristiges Politikziel ist.

Es bleibt jedoch die Frage, ob nicht eine weniger konfliktträchtige Lösung (die auch weniger in nationales Recht eingreift) durch die Einführung eines „fakultativen Instruments“ gefunden werden kann, das es den Unternehmen ermöglichen würde, den Verbrauchern die Möglichkeit anzubieten, dass ihre Käufe durch ein Europäisches Vertrags- und Kaufrecht geregelt werden und dass somit die einschlägigen Verbraucherschutzmaßnahmen darauf Anwendung finden. Der Verbraucher könnte von dieser Wahlmöglichkeit durch einfaches Anklicken eines „blauen Knopfes“ Gebrauch machen.

Wenn – wie derzeit diskutiert wird – der DCFR als Modell für einen fakultativen europäischen Vertragskodex verwendet werden soll, ist die Übereinstimmung der Bestimmungen der Richtlinie über Verbraucherrechte und des DCFR von größter Bedeutung. Der Wortlaut des Gemeinsamen Referenzrahmens im Bereich des Vertragsrechts, auf den man für ein fakultatives Instrument möglicherweise zurückgreifen könnte, liegt jedoch noch nicht vor. Daher könnten in einem späteren Stadium weitere Änderungsanträge erforderlich werden, um das Verhältnis zwischen einem möglichen fakultativen Instrument und den Bestimmungen des Gemeinsamen Referenzrahmens zu klären.

### *Einige spezifische Änderungsanträge*

---

<sup>1</sup> De Booy, Mak, Hesselink, "A comparison between the provisions of the draft Common Frame of Reference and the European Commission's proposal for a ConsumerRights Directive", vom Rechtsausschuss in Auftrag gegebene Studie, PE 419.608.

Es werden Änderungen an den Definitionen von Verbraucher und Gewerbetreibender in Einklang mit den Definitionen des DCFR vorgeschlagen. Mit anderen Änderungsanträgen sollen die Bestimmungen über die allgemeinen Informationspflichten vervollständigt werden. Für die Ausübung des Widerrufsrechts wird ein Höchstzeitraum von einem Jahr für die Fälle vorgeschlagen, in denen ein Unternehmen dem Verbraucher keine Informationen über das Widerspruchsrecht geliefert hat. Artikel 26 über Abhilfemaßnahmen wurde weitgehend zusammengestrichen. Artikel 29 über gewerbliche Garantien wurde neu formuliert, und die Berichterstatterin möchte weitere Gespräche im Ausschuss über die Möglichkeit der Einführung einer fakultativen europäischen Garantie anregen. Es wurde deutlich gemacht, dass die schwarze und die graue Liste über missbräuchliche Vertragsklauseln nicht erschöpfend sind. Die Bestimmungen zum Komitologieverfahren wurden gestrichen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

*Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag *zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, insbesondere auf *Artikel 95*,

*Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag *über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, insbesondere auf *Artikel 114*,

Or.en

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 4

*Vorschlag der Kommission*

gemäß dem *Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag*,

*Geänderter Text*

gemäß dem *ordentlichen Gesetzgebungsverfahren*,

Or.en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die genannten vier Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen. ***Dementsprechend sollten in dieser Richtlinie Standardnormen für die gemeinsamen Aspekte festgelegt werden; ferner sollte der den älteren Richtlinien zugrunde liegende Mindestharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten erlaubte, strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen, aufgegeben werden.***

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die genannten vier Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen.

Or.en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) ***Artikel 153*** Absätze 1 und 3 Buchstabe a des ***Vertrages*** sieht vor, dass die ***Gemeinschaft*** durch Maßnahmen, die sie nach ***Artikel 95*** erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet.

#### *Geänderter Text*

(3) ***Artikel 169*** Absätze 1 und 2 Buchstabe a des ***Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** sieht vor, dass die ***Union*** durch Maßnahmen, die sie nach ***Artikel 114*** erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet.

Or.en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Gemäß **Artikel 14** Absatz 2 des **Vertrages** umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Verbrauchervertragsrechts ist unabdingbar, wenn ein echter Binnenmarkt für Verbraucher gefördert werden soll, auf dem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet ist.

#### *Geänderter Text*

(4) Gemäß **Artikel 26** Absatz 2 des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Verbrauchervertragsrechts ist unabdingbar, wenn ein echter Binnenmarkt für Verbraucher gefördert werden soll, auf dem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet ist.

Or.en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Das grenzüberschreitende Potenzial des Versandhandels, das zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des Binnenmarkts gehören sollte, wird von den Verbrauchern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Im Vergleich zu dem erheblichen Wachstum, das in den letzten Jahren im inländischen Versandhandel verzeichnet werden konnte, gab es im grenzüberschreitenden Versandhandel nur ein geringes Wachstum. Diese Diskrepanz zeigt sich besonders deutlich beim Internethandel, bei dem das weitere Wachstumspotenzial groß ist. Das

#### *Geänderter Text*

(5) Das grenzüberschreitende Potenzial des Versandhandels, das zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des Binnenmarkts gehören sollte, wird von den Verbrauchern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Im Vergleich zu dem erheblichen Wachstum, das in den letzten Jahren im inländischen Versandhandel verzeichnet werden konnte, gab es im grenzüberschreitenden Versandhandel nur ein geringes Wachstum. Diese Diskrepanz zeigt sich besonders deutlich beim Internethandel, bei dem das weitere Wachstumspotenzial groß ist. Das

grenzüberschreitende Potenzial von Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (Direktvertrieb) wird durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, darunter auch unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten, an die sich die Wirtschaft halten muss. Im Vergleich zum Wachstum des inländischen Direktvertriebs in den letzten Jahren, vor allem im Dienstleistungssektor (z. B. in der Versorgungswirtschaft) hat die Zahl der Verbraucher, die solche Kanäle grenzüberschreitend zum Einkauf nutzen, kaum zugenommen. Angesichts der besseren Geschäftsmöglichkeiten, die sich in vielen Mitgliedstaaten bieten, sollten kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) oder Vertreter von Unternehmen, die im Direktvertrieb tätig sind, in stärkerem Maße bereit sein, in Grenzregionen nach neuen Geschäftsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Deshalb **werden** die vollständige Harmonisierung der Verbraucherinformation und des Widerrufsrechts in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beitragen.

grenzüberschreitende Potenzial von Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (Direktvertrieb) wird durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, darunter auch unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten, an die sich die Wirtschaft halten muss. Im Vergleich zum Wachstum des inländischen Direktvertriebs in den letzten Jahren, vor allem im Dienstleistungssektor (z. B. in der Versorgungswirtschaft) hat die Zahl der Verbraucher, die solche Kanäle grenzüberschreitend zum Einkauf nutzen, kaum zugenommen. Angesichts der besseren Geschäftsmöglichkeiten, die sich in vielen Mitgliedstaaten bieten, sollten kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) oder Vertreter von Unternehmen, die im Direktvertrieb tätig sind, in stärkerem Maße bereit sein, in Grenzregionen nach neuen Geschäftsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Deshalb **kann** die vollständige Harmonisierung **bestimmter Aspekte** der Verbraucherinformation und des Widerrufsrechts in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beitragen.

Or.en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Diese Unterschiede schaffen erhebliche Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen die Unternehmen und die Verbraucher betroffen sind. Unternehmen,

#### *Geänderter Text*

(7) Diese Unterschiede schaffen erhebliche Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen die Unternehmen und die Verbraucher betroffen sind. Unternehmen,



die ihre Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten wollen, müssen höhere Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften aufwenden. Die Rechtszersplitterung untergräbt auch das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt. ***Diese negativen Auswirkungen auf das Vertrauen der Verbraucher werden durch den uneinheitlichen Schutzzumfang des Verbraucherrechts in der Gemeinschaft noch verstärkt. Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem, wenn man die neuen Entwicklungen auf dem Markt betrachtet.***

die ihre Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten wollen, müssen höhere Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften aufwenden. Die Rechtszersplitterung untergräbt auch das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt.

Or.en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen wird die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen erheblich erhöhen. ***Die Verbraucher werden sich ebenso wie die Unternehmen auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern gemeinschaftsweit regelt. Dadurch wird es zur Beseitigung der sich aus der Rechtszersplitterung ergebenden Hindernisse und zur Vollendung des Binnenmarkts auf diesem Gebiet kommen. Die betreffenden Hindernisse lassen sich nur durch die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene abbauen. Darüber hinaus werden die Verbraucher in den Genuss eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus in der***

#### *Geänderter Text*

(8) Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen wird die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen erheblich erhöhen.

*gesamten Gemeinschaft kommen.*

Or.en

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Als Geschäftsräume sollten alle Arten von Räumlichkeiten (wie Geschäfte oder Lastwagen) gelten, an denen **der Gewerbetreibende** sein Gewerbe ständig ausübt. **Markt- und Messestände sollten als Geschäftsräume behandelt werden, obwohl sie vom Gewerbetreibenden unter Umständen nur zeitweilig genutzt werden.** Sonstige Räumlichkeiten, die nur kurzfristig gemietet werden und in denen **der Gewerbetreibende** keine Niederlassung betreibt (wie Hotels, Restaurants, Konferenzzentren oder Kinos, die von **Gewerbetreibenden** gemietet werden, die dort keine Niederlassung haben) sollten nicht als Geschäftsräume betrachtet werden. Der gesamte öffentliche Raum unter Einschluss öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen sowie Privatwohnungen oder Arbeitsplätze sollten ebenfalls nicht als Geschäftsräume angesehen werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Als Geschäftsräume sollten alle Arten von Räumlichkeiten (wie Geschäfte oder Lastwagen) gelten, an denen **das Unternehmen** sein Gewerbe ständig ausübt. Räumlichkeiten, die nur kurzfristig gemietet werden und in denen **das Unternehmen** keine Niederlassung betreibt (wie Hotels, Restaurants, Konferenzzentren oder Kinos, die von **Unternehmen** gemietet werden, die dort keine Niederlassung haben) sollten nicht als Geschäftsräume betrachtet werden. Der gesamte öffentliche Raum unter Einschluss öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen sowie Privatwohnungen oder Arbeitsplätze sollten ebenfalls nicht als Geschäftsräume angesehen werden.

*(Diese Abänderung (von "Gewerbetreibender" in "Unternehmen") gilt für den gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

Or.en

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Verbraucher sollten Anspruch darauf haben, vor dem Abschluss eines Vertrags informiert zu werden. ***Gewerbtreibende sollten jedoch nicht zur Information über Umstände verpflichtet sein, die sich bereits aus dem Kontext ergeben. So können sich beispielsweise die wesentlichen Merkmale eines Produkts, die Identität des Gewerbetreibenden und die Modalitäten der Lieferung bei einem Geschäft, das in Geschäftsräumen getätigt wird, bereits aus dem Kontext ergeben.*** Bei Geschäften, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen getätigt werden, sollte ***der Gewerbetreibende*** stets über die Modalitäten der Zahlung, der Lieferung, der Vertragserfüllung und das Beschwerdeverfahren informieren, ***da sich diese möglicherweise nicht aus dem Kontext ergeben.***

*Geänderter Text*

(17) Verbraucher sollten Anspruch darauf haben, vor dem Abschluss eines Vertrags informiert zu werden. Bei Geschäften, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen getätigt werden, sollte ***das Unternehmen*** stets über die Modalitäten der Zahlung, der Lieferung, der Vertragserfüllung und das Beschwerdeverfahren informieren.

Or.en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

(22) Da der Verbraucher im Versandhandel die Ware nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen, ***so dass*** er prüfen kann, welche Beschaffenheit die Ware hat und wie sie funktioniert.

*Geänderter Text*

(22) Da der Verbraucher im Versandhandel die Ware nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ***innerhalb einer angemessenen Frist*** ein Widerrufsrecht zustehen, ***damit*** er prüfen kann, welche Beschaffenheit ***und Qualität*** die Ware hat und wie sie funktioniert.

Or.en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(32) Damit ein Gewerbetreibender einem Verbraucher, der die Ware nicht zurückgegeben hat, den Preis nicht erstatten muss, sollte der Verbraucher verpflichtet sein, die Ware spätestens vierzehn Tage nach dem Tag zurückzusenden, an dem er den Gewerbetreibenden über seinen Widerruf informiert hat.**

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(40) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so sollte der Verbraucher **zunächst vom Gewerbetreibenden** verlangen können, dass er sie nachbessert oder **durch eine andere seiner Wahl** ersetzt, **es sei denn, der Gewerbetreibende weist nach, dass diese Art von Abhilfe unzulässig bzw. unmöglich ist oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Aufwand des Gewerbetreibenden sollte objektiv festgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Kosten, die ihm durch die Beseitigung der Vertragswidrigkeit entstehen, des Werts der Waren und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit.** Das Fehlen von Ersatzteilen sollte nicht als Rechtfertigungsgrund dafür angeführt werden dürfen, dass **der Gewerbetreibende** die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb

(40) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so sollte der Verbraucher vom **Unternehmen** verlangen können, dass er sie nachbessert oder ersetzt. Das Fehlen von Ersatzteilen sollte nicht als Rechtfertigungsgrund dafür angeführt werden dürfen, dass **das Unternehmen** die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt.

einer angemessenen Frist und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt.

Or.en

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(42) Hat der Gewerbetreibende sich entweder geweigert oder mehrmals erfolglos versucht, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, so sollte der Verbraucher berechtigt sein, frei zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten zu wählen. Der Gewerbetreibende kann seine Weigerung entweder explizit oder implizit zum Ausdruck bringen, und zwar im letzteren Fall dadurch, dass er auf die Aufforderung des Verbrauchers, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, nicht reagiert oder sie ignoriert.***

***entfällt***

Or.en

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(43) Nach der Richtlinie 1999/44/EG war es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Frist von mindestens zwei Monaten festzulegen, innerhalb derer der Verbraucher den Gewerbetreibenden über etwaige Vertragswidrigkeiten informieren musste. Durch unterschiedliche Umsetzungsvorschriften sind Handelshemmnisse entstanden. Es ist deshalb notwendig, diese Regelungsmöglichkeit zu beseitigen und***

***entfällt***

**die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, dass die Verbraucher verpflichtet werden, den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach der Entdeckung der Vertragswidrigkeit zu informieren.**

Or.en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Verbraucherverträge sollten in klarer und verständlicher Sprache abgefasst **und lesbar** sein. Die **Gewerbetreibenden** sollten die Schriftart oder –größe, in der sie die Vertragsklauseln abfassen, frei wählen können. Dem Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Vertrags Gelegenheit gegeben werden, die Vertragsbedingungen durchzulesen. Diese Gelegenheit kann ihm dadurch gegeben werden, dass ihm die Vertragsbedingungen auf Wunsch ausgehändigt (bei Vertragsabschlüssen innerhalb von Geschäftsräumen) oder diese Bedingungen anderweitig zur Verfügung gestellt werden (z. B. auf der Website des Gewerbetreibenden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) oder dass die allgemeinen Vertragsbedingungen dem Bestellformular beigefügt werden (bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen). Für jede zusätzliche, das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des **Gewerbetreibenden** übersteigende Zahlung sollte **der Gewerbetreibende** ausdrücklich die Zustimmung des Verbrauchers einholen. Es sollte verboten sein, diese Zustimmung durch Rückgriff auf Opt-out-Systeme zu unterstellen, z. B. bei Online-Geschäften durch Verwendung von Kästchen, die von vorneherein mit einem Häkchen versehen sind.

#### *Geänderter Text*

(47) Verbraucherverträge sollten in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein **und in Textform auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden**. Die **Unternehmen** sollten die Schriftart oder –größe, in der sie die Vertragsklauseln abfassen, frei wählen können. Dem Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Vertrags Gelegenheit gegeben werden, die Vertragsbedingungen durchzulesen. Diese Gelegenheit kann ihm dadurch gegeben werden, dass ihm die Vertragsbedingungen auf Wunsch ausgehändigt (bei Vertragsabschlüssen innerhalb von Geschäftsräumen) oder diese Bedingungen anderweitig zur Verfügung gestellt werden (z. B. auf der Website des Gewerbetreibenden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) oder dass die allgemeinen Vertragsbedingungen dem Bestellformular beigefügt werden (bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen). Für jede zusätzliche, das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des **Unternehmens** übersteigende Zahlung sollte **das Unternehmen** ausdrücklich die Zustimmung des Verbrauchers einholen. Es sollte verboten sein, diese Zustimmung durch Rückgriff auf Opt-out-Systeme zu unterstellen, z. B. bei Online-Geschäften durch Verwendung von Kästchen, die von vorneherein mit einem Häkchen versehen

sind.

Or.en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Richtlinie zwei Listen mit missbräuchlichen Klauseln enthalten. Anhang II enthält eine Liste von Klauseln, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten sollten. Anhang III enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich betrachtet werden sollten, sofern **der Gewerbetreibende** nicht das Gegenteil beweist. **In allen Mitgliedstaaten sollten dieselben Listen gelten.**

#### *Geänderter Text*

(50) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Richtlinie zwei **nicht erschöpfende** Listen mit missbräuchlichen Klauseln enthalten. Anhang II enthält eine Liste von Klauseln, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten sollten. Anhang III enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich betrachtet werden sollten, sofern **das Unternehmen** nicht das Gegenteil beweist.

Or.en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

**(51) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission<sup>10</sup> übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.**

<sup>10</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(53) Die Kommission sollte ihre Befugnis zur Änderung der Anhänge II und III nutzen, um für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über missbräuchliche Vertragsklauseln zu sorgen, indem sie diese Anhänge um weitere Vertragsklauseln ergänzt, die entweder in jedem Fall oder nur dann, wenn der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil nachweisen kann, als missbräuchlich gelten sollten.**

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die **außerhalb** ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit **liegen**;

(1) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen **in erster Linie** zu Zwecken handelt, die **nicht mit** ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit **in Zusammenhang stehen**;

Or.en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) „**Gewerbetreibender**“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die **ihrer** gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines **Gewerbetreibenden** handelt;

(2) „**Unternehmen**“ jede natürliche oder juristische Person, die – **ob sie sich nun im öffentlichen oder privaten Besitz befindet** – bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die **der** gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit **dieser Person** zugerechnet werden können, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines **Unternehmens** handelt, **selbst wenn die Tätigkeit dieser Person nicht gewinnorientiert ist**;

Or.en

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) „Kaufvertrag“ jeden Vertrag **über den Verkauf von Waren durch den Gewerbetreibenden an den Verbraucher unter Einschluss von gemischten Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben**;

(3) „Kaufvertrag“ jeden Vertrag, **mit dem ein Unternehmen sich verpflichtet, das Eigentum an Waren auf den Verbraucher zu übertragen, entweder unmittelbar bei Vertragsabschluss oder irgendwann in der Zukunft, und mit dem der Verbraucher sich verpflichtet, den Preis für diese Eigentumsübertragung zu bezahlen**;

Or.en

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer**

**entfällt**

**bestimmten Menge zum Verkauf  
angeboten werden,**

Or.en

#### **Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) Strom;** **entfällt**

Or.en

#### **Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Markt- und Messestände, an denen der  
Gewerbetreibende seine Tätigkeit  
regelmäßig oder vorübergehend ausübt;** **entfällt**

Or.en

#### **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Diese Richtlinie gilt für  
Finanzdienstleistungen nur insoweit, als sie  
Gegenstand bestimmter außerhalb von  
Geschäftsräumen geschlossener Verträge  
im Sinne der Artikel 8 bis 20, von  
missbräuchlichen Vertragsklauseln im  
Sinne der Artikel 30 bis 39 und der  
allgemeinen Bestimmungen der Artikel 40  
bis 46 **in Verbindung mit Artikel 4 über**

2. Diese Richtlinie gilt für  
Finanzdienstleistungen nur insoweit, als sie  
Gegenstand bestimmter außerhalb von  
Geschäftsräumen geschlossener Verträge  
im Sinne der Artikel 8 bis 20, von  
missbräuchlichen Vertragsklauseln im  
Sinne der Artikel 30 bis 39 und der  
allgemeinen Bestimmungen der Artikel 40  
bis 46 sind.

*die vollständige Harmonisierung* sind.

Or.en

### **Änderungsantrag 27**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Für Verträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates fallen, gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln **in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung**.

3. Für Verträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates fallen, gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln.

Or.en

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Vollständige** Harmonisierung

**Ausmaß der** Harmonisierung

Or.en

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den Bestimmungen **dieser Richtlinie** abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder

**1. Mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle können die Mitgliedstaaten in dem von dieser Richtlinie erfassten Bereich strengere**

einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

***Vorschriften annehmen oder aufrechterhalten, um ein höheres Verbraucherschutzniveau sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass solche Bestimmungen mit den Verträgen in Einklang stehen.***

2. Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den Bestimmungen ***der Artikel 12 bis 17*** abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Or.en

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Vor dem Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags ***informiert der Gewerbetreibende den*** Verbraucher über Folgendes, sofern sich ***diese Informationen*** nicht unmittelbar aus den Umständen ***ergeben***:

##### *Geänderter Text*

1. Vor dem Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags ***liefert das Unternehmen dem*** Verbraucher ***alle Informationen, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wobei den Umständen gemäß normale Qualitäts- und Leistungsstandards berücksichtigt werden. Die Informationen sind klar und präzise und werden in einer einfachen und verständlichen Sprache abgefasst. Die Informationen enthalten insbesondere*** Folgendes, sofern sich ***dies*** nicht ***schon*** unmittelbar aus den Umständen ***ergibt***:

Or.en

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Anschrift und Identität des **Gewerbetreibenden**, wie sein Handelsname und gegebenenfalls Anschrift und Identität des **Gewerbetreibenden**, für **den** er handelt;

*Geänderter Text*

b) Anschrift und Identität des **Unternehmens, mit dem der Verbraucher Geschäfte abwickelt**, wie sein Handelsname und gegebenenfalls Anschrift **der Niederlassung** und Identität des **Unternehmens**, für **das** er handelt;

Or.en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Kontaktinformationen einschließlich der Telefonnummer und allen sonstigen Fernkommunikationsmitteln, die es dem Verbraucher ermöglichen, mit den Unternehmen rasch und direkt in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren;**

Or.en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) der Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die

c) der **endgültige** Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im

Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können;

Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können;

Or.en

#### **Änderungsantrag 34**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen *sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, falls diese Bedingungen von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen;*

d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen;

Or.en

#### **Änderungsantrag 35**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sowie die Anschrift, an die der Verbraucher etwaige Beschwerden richten kann, gegebenenfalls auch die Anschrift der Stelle, die im Namen des Unternehmens Beschwerden bearbeitet;*

Or.en

#### **Änderungsantrag 36**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Article 5 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***db) die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine gütliche Streitbeilegung, wo eine solche Möglichkeit besteht;***

Or.en

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) ***gegebenenfalls*** das Bestehen eines Widerrufsrechts;

e) das Bestehen ***oder das Fehlen*** eines Widerrufsrechts, ***und in Einklang mit Anhang I die Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Widerrufsfrist und des Namens und der Anschrift des Unternehmens, dem der Widerruf mitzuteilen ist, und der möglichen Kosten einer Rücksendung von Waren;***

Or.en

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea) gegebenenfalls eine neue Klarstellung dessen, wer die Kosten für die Rücksendung von Waren nach dem Widerruf zu tragen hat;***

Or.en

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***eb) Informationen über die finanziellen Garantien zur Wiedereinziehung von Vorauszahlungen bei Widerruf oder Stornierung;***

Or.en

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) die Tatsache, dass der Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wird und dass der Verbraucher infolgedessen den in dieser Richtlinie geregelten Schutz genießt;***

Or.en

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ib) die Frage, ob die Gegenpartei ein Verbraucher ist, wenn ein Vertrag durch einen Vermittler geschlossen wurde;***

Or.en



## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ic) den Zeitrahmen, in dem das Angebot gilt;***

Or.en

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(id) gegebenenfalls die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf digitale Produkte;***

Or.en

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Das Unternehmen trägt die Beweislast dafür, dass es die in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationspflichten erfüllt hat.***

Or.en

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Unbeschadet der Artikel 7 Absatz 2, 13 und 42 bestimmen sich die Folgen von Verstößen gegen Artikel 5 nach dem geltenden innerstaatlichen Recht. Für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame **vertragsrechtliche** Rechtsbehelfe vor.

*Geänderter Text*

2. Unbeschadet der Artikel 7 Absatz 2, 13 und 42 bestimmen sich die Folgen von Verstößen gegen Artikel 5 nach dem geltenden innerstaatlichen Recht. Für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Rechtsbehelfe vor.

Or.en

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften, nach denen bestimmte, über einen Vermittler abgeschlossene Verträge als Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern gelten, bleiben von diesem Artikel unberührt.**

Or.en

### **Änderungsantrag 47**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wird ein Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, so macht **der Gewerbetreibende** folgende Angaben, die Bestandteil des Vertrags sind:

Wird ein Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, so macht **das Unternehmen** folgende Angaben, die Bestandteil des Vertrags sind:

Or.en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Das Unternehmen trägt die Beweislast dafür, dass es die in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationspflichten erfüllt hat.***

Or.en

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, sind die in Artikel 9 vorgeschriebenen Informationen im Bestellformular zu erteilen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst ***und lesbar*** sein. Das Bestellformular enthält das Standard-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B.

1. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, sind die in Artikel 9 vorgeschriebenen Informationen im Bestellformular zu erteilen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein ***und in Textform auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden.***

Das Bestellformular enthält das Standard-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B. ***Das Bestellformular wird dem Verbraucher vor dem Abschluss des Vertrags bereitgestellt. In Fällen, in denen es sich nicht um ein Bestellformular in Papierform handelt, erhält der Verbraucher eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger.***

Or.en

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag ist nur gültig, wenn der Verbraucher *ein* Bestellformular unterzeichnet *oder wenn er in Fällen, in denen es sich nicht um ein Bestellformular auf Papier handelt, eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhält.*

#### *Geänderter Text*

2. Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag ist nur gültig, wenn der Verbraucher *das* Bestellformular unterzeichnet.

Or.en

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Dem Verbraucher sind alle in Artikel 9 Buchstaben a bis f genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder wenn die Ausführung der Dienstleistung beginnt, es sei denn, der Verbraucher hat die Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.

#### *Geänderter Text*

4. Dem Verbraucher sind alle in Artikel 9 Buchstaben a bis f genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags *in Textform* auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder wenn die Ausführung der Dienstleistung beginnt, es sei denn, der Verbraucher hat die Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.

Or.en

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

*Vorschlag der Kommission*

Hat **der Gewerbetreibende** den Verbraucher unter Verstoß gegen die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4 nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist **drei Monate** nach dem **Tag** ab, **an dem der Gewerbetreibende seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat**.

*Geänderter Text*

Hat **das Unternehmen** den Verbraucher unter Verstoß gegen die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4 nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist **spätestens ein Jahr** nach dem **Vertragsabschluss** ab.

Or.en

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Der Verbraucher informiert **den Gewerbetreibenden** über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, **auf einem dauerhaften Datenträger, und zwar entweder in einer an den Gewerbetreibenden gerichteten Erklärung, die er selbst formuliert, oder indem er das Standard-Widerrufsformular des Anhangs I Teil B verwendet**.

*Geänderter Text*

Der Verbraucher informiert **das Unternehmen** über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen.

Or.en

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten legen für **dieses Standard-Widerrufsformular** keine **weiteren** Formvorschriften fest.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen für **die Mitteilung über den Widerruf** keine Formvorschriften fest.

*Der Verbraucher kann eine Mitteilung über den Widerruf vor allem in einer von ihm selbst formulierten Erklärung an das Unternehmen unter Verwendung des Standard-Widerrufsformulars in Anhang I Teil B, sowie durch Rückgabe des Vertragsgegenstands, außer wenn es die Begleitumstände anders erfordern, abgeben.*

Or.en

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Bei** im Internet geschlossenen Fernabsatzverträgen **kann der Gewerbetreibende** dem Verbraucher **zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Möglichkeiten auch erlauben**, das Standard-Widerrufsformular auf der Website des **Gewerbetreibenden** elektronisch auszufüllen und abzuschicken. **In diesem Fall** hat **der Gewerbetreibende** dem Verbraucher unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs zu übermitteln.

#### *Geänderter Text*

2. **Erlaubt das Unternehmen** dem Verbraucher **bei** im Internet geschlossenen Fernabsatzverträgen, das Standard-Widerrufsformular auf der Website des **Unternehmens** elektronisch auszufüllen und abzuschicken, hat **das Unternehmen** dem Verbraucher unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs zu übermitteln.

Or.en

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Der Gewerbetreibende** hat jede Zahlung, die **er** vom Verbraucher erhalten hat, binnen dreißig Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei ihm eingegangen ist.

#### *Geänderter Text*

1. **Das Unternehmen** hat jede Zahlung, die **es** vom Verbraucher erhalten hat, **ohne unnötige Verzögerung und in jedem Fall spätestens** binnen dreißig Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung

über den Widerruf bei ihm eingegangen ist.

Or.en

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Sofern in diesem Artikel nichts anderes geregelt ist, kann der Verbraucher wegen der Wahrnehmung seines Widerrufsrechts nicht haftbar gemacht werden.***

Or.en

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts auf ***akzessorische*** Verträge

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts auf ***verbundene*** Verträge

*(Da diese Abänderung für den gesamten Text gilt, erfordert ihre Annahme durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

Or.en

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Übt der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen

1. Übt der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen

geschlossenen Vertrags gemäß den Artikeln 12 bis 17 aus, so werden unbeschadet des Artikels 15 der Richtlinie 2008/48/EG auch alle **akzessorischen** Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen.

geschlossenen Vertrags gemäß den Artikeln 12 bis 17 aus, so werden unbeschadet des Artikels 15 der Richtlinie 2008/48/EG auch alle **verbundenen** Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen.

*(Da diese Abänderung für den gesamten Text gilt, erfordert ihre Annahme durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

Or.en

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Ausführung von Dienstleistungen bereits vor dem Ablauf der in Artikel 12 genannten vierzehntägigen Frist begonnen und der Verbraucher dieser Ausführung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat;

*Geänderter Text*

a) die Ausführung von Dienstleistungen bereits vor dem Ablauf der in Artikel 12 genannten vierzehntägigen Frist begonnen und der Verbraucher **von** dieser Ausführung **in Kenntnis gesetzt worden ist und ihr** ausdrücklich zugestimmt hat;

Or.en

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Dieses Kapitel gilt nicht für Ersatzteile, die der Gewerbetreibende bei der Beseitigung der Vertragswidrigkeit der Waren durch Nachbesserung gemäß Artikel 26 ersetzt hat.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or.en



## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

**4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf den Verkauf von gebrauchten Waren in öffentlichen Versteigerungen anzuwenden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, liefert **der Gewerbetreibende** die Waren, indem **er** den Besitz daran dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher benannten Dritten, der nicht der Beförderer ist, binnen **höchstens** dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags überträgt.

*Geänderter Text*

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, liefert **das Unternehmen** die Waren, indem **es** den Besitz daran dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher benannten Dritten, der nicht der Beförderer ist, **ohne unnötige Verzögerung nach Abschluss des Vertrags und in jedem Fall spätestens** binnen dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags überträgt.

Or.en

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Ist **der Gewerbetreibende** seiner Lieferpflicht nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen

*Geänderter Text*

2. Ist **das Unternehmen** seiner Lieferpflicht nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen

binnen sieben Tagen ab dem in Absatz 1 genannten Liefertermin.

binnen sieben Tagen ab dem in Absatz 1 genannten Liefertermin. **Die Abhilfemöglichkeiten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bleiben hiervon unberührt.**

Or.en

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder in seinen Auswirkungen zu verändern.**

Or.en

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) sie eignen sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck, den der Verbraucher dem **Gewerbetreibenden** bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat **und dem der Gewerbetreibende zugestimmt hat**;

b) sie eignen sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck, den der Verbraucher dem **Unternehmen** bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat, **außer wenn aus den Begleitumständen ersichtlich ist, dass der Käufer sich nicht auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Verkäufers verlassen hat oder es für den Käufer unvernünftig war, sich darauf zu verlassen**;

Or.en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage der Waren ist als Vertragswidrigkeit zu betrachten, wenn die Montage **Bestandteil des Kaufvertrags war und vom Gewerbetreibenden** oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn die zur Montage durch den Verbraucher bestimmten Waren vom Verbraucher montiert worden sind und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

*Geänderter Text*

5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage der Waren ist als Vertragswidrigkeit zu betrachten, wenn die Montage vom **Unternehmen** oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn die zur Montage durch den Verbraucher bestimmten Waren vom Verbraucher montiert worden sind und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

Or.en

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**2. Der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen, wobei er zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen kann.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**Weist der Gewerbetreibende nach, dass eine Wiederherstellung des**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung rechtswidrig, unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, so hat der Verbraucher die Wahl zwischen Kaufpreisminderung und Rücktritt vom Vertrag. Der Aufwand des Gewerbetreibenden ist unverhältnismäßig, wenn ihm dadurch im Vergleich zu einer Preisminderung oder einer Vertragsauflösung zu hohe Kosten entstehen würden, wobei zu berücksichtigen ist, welchen Wert vertragsgemäße Waren gehabt hätten und welche Bedeutung der Vertragswidrigkeit beizumessen ist.*

Or.en

#### **Änderungsantrag 70**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Der Verbraucher kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist.*

**entfällt**

Or.en

#### **Änderungsantrag 71**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4. Der Verbraucher kann eine der in Absatz 1 genannten Abhilfemöglichkeiten frei wählen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:*

**entfällt**

*(a) der Gewerbetreibende hat sich implizit oder explizit geweigert, der*

*Vertragswidrigkeit abzuhelpfen;*  
*(b) der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen;*  
*(c) der Gewerbetreibende hat versucht, der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen und dem Verbraucher dabei erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet;*  
*(d) derselbe Fehler ist innerhalb kurzer Zeit mehrmals aufgetreten.*

Or.en

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*5. Bei der Beurteilung, ob dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten entstanden sind und welche angemessene Frist der Gewerbetreibende für die Abhilfe benötigt, ist zu berücksichtigen, um welche Art von Waren es sich handelt und zu welchem Zweck im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verbraucher sie erworben hat.*

*entfällt*

Or.en

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Der Gewerbetreibende haftet nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach Übergang des Risikos auf den Verbraucher offenbar wird.*

*1. Das Unternehmen haftet nach Artikel 25 für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt des Übergangs des Risikos auf den Verbraucher besteht, selbst wenn diese Vertragswidrigkeit erst zu einem späteren*

*Zeitpunkt* offenbar wird.

Or.en

#### **Änderungsantrag 74**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Ein Verbraucher, der seine Rechte aus Artikel 25 in Anspruch nehmen will, hat den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, zu unterrichten.**

**entfällt**

Or.en

#### **Änderungsantrag 75**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Einleitung (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **1. Definition der Garantie für Verbrauchsgüter**

**(1) Eine Garantie für Verbrauchsgüter bezeichnet jede der folgenden Arten einer dem Verbraucher gegenüber eingegangenen Verpflichtung im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag über den Verkauf von Waren:**

**(a) durch einen Hersteller oder eine auf einer späteren Stufe der Betriebskette angesiedelte Person oder**

**(b) durch den Verkäufer zusätzlich zu dessen Verpflichtungen als Verkäufer der Ware.**

**(2) Die Verpflichtung kann darin bestehen, dass**

**(a) die Waren, ausgenommen im Fall fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung oder bei einem Unfall, über**

*einen festgelegten Zeitraum ihren ordnungsgemäßen Zweck erfüllen;*  
*(b) die Waren die Eigenschaften aufweisen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung beschrieben sind; oder*  
*(c) vorbehaltlich der in der Garantieerklärung enthaltenen Bedingungen*  
*(i) die Waren nachgebessert oder ersetzt werden,*  
*(ii) der für die Waren entrichtete Preis ganz oder teilweise erstattet wird, oder*  
*(iii) Abhilfe in anderer Form geleistet wird.*

## **2. Verbindlichkeit der Garantie**

*(1) Eine Garantie für Verbrauchsgüter ist unabhängig davon, ob sie in Vertragsform oder in Form einer einseitigen Verpflichtung besteht, gegenüber dem Erstkäufer verbindlich und im Fall einer einseitigen Verpflichtung, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, auch ohne dessen Einwilligung verbindlich.*

*(2) Im Fall gegenteiliger Bestimmungen in der Garantieerklärung ist die Garantie innerhalb der Dauer der Garantie auch ohne Einwilligung gegenüber jedem Eigentümer der Waren verbindlich.*

*(3) Jede in der Garantieerklärung enthaltene Bestimmung darüber, dass diese die Erfüllung formeller Voraussetzungen, wie Registrierung oder Benachrichtigung über den Erwerb, durch den Begünstigten erfordert, ist für Verbraucher nicht verbindlich.*

## **3. Garantieerklärung**

*(1) Eine Person, die eine Garantie für Verbrauchsgüter erteilt, muss (sofern ein derartiges Dokument dem Käufer nicht bereits ausgehändigt worden ist) dem Käufer eine Garantieerklärung bereitstellen,*

*(a) in der festgehalten ist, dass der Käufer über Rechte verfügt, die durch die*

*Garantie nicht beeinträchtigt werden;*  
*(b) in der auf die Vorteile der Garantie für den Käufer gegenüber den Bestimmungen über die Gewährleistung hingewiesen wird;*  
*(c) in der alle wesentlichen Einzelheiten für die Inanspruchnahme der Garantie angeführt werden, insbesondere*  
*– der Name und die Anschrift des Garantiegebers,*  
*– der Name und die Anschrift der Person, an die eine Benachrichtigung zu ergehen hat, und das Verfahren, nach dem die Benachrichtigung erfolgen muss,*  
*– jegliche Gebietsbeschränkungen der Garantie;*  
*(d) die in klarer und verständlicher Sprache abgefasst ist;*  
*(e) die in derselben Sprache abgefasst ist, in der die Waren angeboten wurden.*  
*(2) Die Garantieerklärung muss dem Käufer in Textform auf einem dauerhaften Datenträger verfügbar und zugänglich gemacht werden.*  
*(3) Die Gültigkeit der Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 nicht beeinträchtigt, sodass der Begünstigte sich trotzdem auf die Garantie verlassen und ihre Anerkennung verlangen kann.*  
*(4) Werden die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, kann der Begünstigte vom Garantiegeber die Ausstellung einer Garantieerklärung verlangen, die diesen Anforderungen entspricht. Ihm zustehende Rechte auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.*  
*(5) Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.*  
**4. Umfang der Garantie**  
*Enthält die Garantieerklärung keine anderslautende Bestimmung,*  
*(a) beträgt die Dauer der Garantie fünf Jahre oder erstreckt sich auf die*



*voraussichtliche Lebensdauer der Waren, je nach dem, was kürzer ist;*  
*(b) werden die Pflichten des Garantiegebers, ausgenommen im Fall fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung oder bei einem Unfall, wirksam, wenn die Waren zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Dauer der Garantie ihren ordnungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllen oder die Eigenschaften und Leistungsmerkmale, die der Begünstigte vernünftigerweise erwarten kann, nicht mehr aufweisen;*  
*(c) ist der Garantiegeber verpflichtet, die Waren nachzubessern oder zu ersetzen, sofern die Bedingungen der Garantie erfüllt sind;*  
*(d) gehen alle mit der Inanspruchnahme und Ausübung der Garantie verbundenen Kosten zu Lasten des Garantiegebers.*

#### **5. Einschränkung der Garantie auf bestimmte Teile**

*Im Fall einer Garantie auf Verbrauchsgüter, die nur für einen bestimmten Teil oder bestimmte Teile einer Ware gilt, muss diese Einschränkung in der Garantieerklärung eindeutig angegeben sein; ansonsten ist diese Einschränkung für den Verbraucher nicht verbindlich.*

#### **6. Ausschluss oder Einschränkung der Haftung des Garantiegebers**

*Die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der Garantie kann im Fall eines durch unsachgemäße Handhabung verursachten Mangels oder Schadens der Ware ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, unter der Voraussetzung, dass der Ausschluss oder die Einschränkung in der Garantieerklärung eindeutig angegeben ist.*

#### **7. Beweislast**

*(1) Nimmt der Begünstigte eine Garantie für Verbrauchsgüter innerhalb der Dauer der Garantie in Anspruch, obliegt es dem Garantiegeber, zu beweisen, dass*  
*(a) die Waren die Eigenschaften aufgewiesen haben, die in der*

*Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung beschrieben sind;*

*(b) etwaige Mängel oder Schäden der Waren durch fehlerhafte oder missbräuchliche Verwendung, Unfall, unsachgemäße Handhabung oder eine andere andere Ursache, für die der Garantiegeber nicht verantwortlich ist, hervorgerufen wurden.*

*(2) Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.*

#### **8. Verlängerung der Dauer der Garantie**

*(1) Wird einem Mangel oder Schaden im Rahmen der Garantie abgeholfen, so wird die Dauer der Garantie um den Zeitraum, in dem der Begünstigte die Ware aufgrund des Mangels oder Schadens nicht nutzen konnte, verlängert.*

*(2) Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.*

Or.en

#### *Begründung*

*Einsetzung der Artikel IV A 6: 101 bis 108 des DCFR. Mit diesem Änderungsantrag soll die weitere Diskussion im Ausschuss über die Einführung von mehr Kohärenz mit dem DCFR im Hinblick auf gewerbliche Garantien sowie über die Frage der Einführung einer europäischen Garantie, die von den Vertragsparteien fakultativ und freiwillig gewählt werden könnte, belebt werden.*

#### **Änderungsantrag 76**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Eine gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber *unter den* in der**

*Geänderter Text*

**1. Sind die Bedingungen einer gewerblichen Garantie *nicht* in einer**

Garantieerklärung **angegebenen Bedingungen verbindlich. Fehlt eine Garantieerklärung, so ist die gewerbliche Garantie unter** den Bedingungen **verbindlich**, die **in** der Werbung über die gewerbliche Garantie **angegeben sind**.

Garantieerklärung **angegeben, haftet der** Garantiegeber **nach** den Bedingungen, die **sich aus** der Werbung über die gewerbliche Garantie **ergeben**.

Or.en

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Garantieerklärung muss **in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Sie umfasst Folgendes:**

*Geänderter Text*

2. Die Garantieerklärung muss **folgende Angaben enthalten:**

Or.en

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die **Gewährleistungsrechte** des Verbrauchers **gemäß** Artikel 26 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht berührt werden,

*Geänderter Text*

a) die **Rechte** des Verbrauchers **nach** Artikel 26 **dieser Richtlinie** und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht berührt werden, **und**

Or.en

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **die Festlegung des Inhalts** der

*Geänderter Text*

b) **die Bedingungen** der gewerblichen

gewerblichen Garantie **und der Bedingungen** für ihre Inanspruchnahme; anzugeben sind insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie der Name und die Anschrift des Garantiegebers,

Garantie, **insbesondere die sich auf ihre Geltungsdauer und ihren räumlichen Geltungsbereich beziehenden Bedingungen, sowie die Voraussetzungen** für ihre Inanspruchnahme; anzugeben sind insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie der Name und die Anschrift des Garantiegebers,

Or.en

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) unbeschadet der Artikel 32 und 35 sowie des Anhangs III Nummer 1 Buchstabe j gegebenenfalls die Angabe, dass die gewerbliche Garantie nicht auf einen späteren Käufer übertragbar ist.**

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Der Verbraucher kann die Garantie auf einen späteren Käufer übertragen. Die Garantieerklärung kann etwas anderes vorsehen, außer wenn ein entsprechender Ausschluss nach den Artikeln 32 und 35 sowie nach Anhang III Absatz 1 Buchstabe j) unbillig wäre.**

Or.en

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Auf Wunsch des Verbrauchers hat **der Gewerbetreibende** ihm die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger **zur Verfügung zu stellen**.

#### *Geänderter Text*

3. Auf Wunsch des Verbrauchers hat **das Unternehmen** ihm die Garantieerklärung **in Textform** auf einem dauerhaften Datenträger **bereitzustellen**.

Or.en

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Gültigkeit der Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 2 oder 3 nicht beeinträchtigt.

#### *Geänderter Text*

4. Die Gültigkeit der **gewerblichen** Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 2, **2a** oder 3 nicht beeinträchtigt.

Or.en

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Dieses Kapitel gilt für Vertragsklauseln, die vom **Gewerbetreibenden** oder einem Dritten im Voraus **abgefasst** wurden **und denen der Verbraucher zugestimmt hat, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, ihren Inhalt zu beeinflussen, insbesondere wenn diese Vertragsklauseln Bestandteil eines vorformulierten Standardvertrages sind**.

#### *Geänderter Text*

1. Dieses Kapitel gilt für Vertragsklauseln, die vom **Unternehmen** oder einem Dritten im Voraus **vorgegeben** wurden.

Or.en

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Vertragsklauseln müssen in klarer und verständlicher Sprache ausgedrückt und lesbar sein.

*Geänderter Text*

1. Vertragsklauseln müssen in klarer und verständlicher Sprache ausgedrückt sein **und in Textform auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden.**

Or.en

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Eine Klausel, die vom Unternehmen unter Verstoß gegen die gemäß Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Pflicht zur Transparenz vorgegeben wurde, gilt schon allein aus diesem Grund als missbräuchlich.**

Or.en

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten. ***Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten und kann nur gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert***

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der ***nicht erschöpfenden*** Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten.

werden.

Or.en

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, **der Gewerbetreibende** hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten und kann nur gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der **nicht erschöpfenden** Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, **das Unternehmen** hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind.

Or.en

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Die Kommission trägt den gemäß Absatz 1 eingegangenen Mitteilungen durch Änderung der Anhänge II und III Rechnung.**

**Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or.en

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 40*

*Ausschuss*

*entfällt*

**1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: „Ausschuss“) unterstützt.**

**2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>17</sup> unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

<sup>17</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S.11).

Or.en

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;**

*entfällt*

Or.en



## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;***

***entfällt***

Or.en

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 4 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) Klauseln, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.***

***entfällt***

Or.en